

TEXTLICHE FESTSETZUNG

In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen
sind entsprechend § 14 Abs. 2 BauNVO
die der Versorgung mit Elektrizität, Gas,
Wasser und Wärme sowie zur Ableitung
von Abwasser dienenden Nebenanlagen
zulässig.

Festsetzung des Maßes der
baulichen Nutzung für den Bereich **WA** ①

WA II
GFZ 0,8
GRZ 0,4

